

# **Satzung**

## **über die Benutzung des Wertstoffhofes Blomenhof**

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf., nachfolgend kurz „Landkreis“ genannt, erlässt aufgrund 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 17, Art. 18 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. betreibt und unterhält den Wertstoffhof Blomenhof als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wertstoffhof Blomenhof befindet sich in 92318 Neumarkt i.d.OPf., Berliner Ring 17.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Benutzung, Benutzungsrecht**

- (1) Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. nimmt am Wertstoffhof Blomenhof die in der Anlage 1 genannten Abfälle und Wertstoffe entgegen. Nicht zur Annahme zugelassene Abfälle und Wertstoffe werden zurückgewiesen. Abfälle und Wertstoffe aus Gebieten außerhalb des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. sind von der Anlieferung ausgeschlossen.
- (2) Die Nutzung des Wertstoffhofes ist nur Berechtigten nach § 5 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung (AWS) für die Überlassung von Abfällen, die im Landkreisgebiet anfallen, gestattet. Insoweit wird diesen Personen ein Benutzungsrecht eingeräumt.
- (3) Die Anlieferung von Abfällen oder Wertstoffen durch kommunale Entsorgungsunternehmen oder andere Nutzungsberechtigte des Wertstoffhofes bleibt von dieser Regelung unberührt.

### **§ 3**

#### **Einschränkung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Benutzung des Wertstoffhofes sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die sich nicht als Berechtigte nach § 2 Abs. 2 ausweisen können,
  - b) Personen, die sich Abfällen oder Wertstoffen entledigen wollen, deren Annahme durch die Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen ist,
  - c) Personen, die sich ordnungs- oder sicherheitsgefährdend verhalten.
- (2) Personen, die zu dem in Abs. 1 genannten Kreis zählen, können unverzüglich aus dem Wertstoffhof verwiesen werden.
- (3) Benutzer können zurückgewiesen werden, wenn die Aufnahmekapazitäten der Entsorgungseinrichtungen überschritten sind oder die Anlieferung haushaltsübliche Mengen überschreitet.

## **§ 4 Betriebszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Landkreis durch öffentlichen Aushang oder Anschlag bekanntgeben.
- (2) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen kann der Wertstoffhof zeitweise gesperrt werden.

## **§ 5 Ordnung und Sicherheit**

- (1) Die Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was gegen die Ordnung und Sicherheit in den Entsorgungseinrichtungen verstößt.
- (2) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.
- (3) Unbefugten ist das Betreten des Wertstoffhofes Blomenhof untersagt.
- (4) Das Rauchen und offenes Feuer ist verboten.
- (5) Die angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder sind zu beachten.
- (6) Dienst- und Personalräume dürfen von den Benutzern nicht betreten werden.
- (7) Weitere Einzelheiten zu Verpflichtungen der Besucher sind in der Betriebsordnung zum Betrieb des Wertstoffhofes Blomenhof (Anlage 2) näher geregelt.

## **§ 6 Aufsicht**

- (1) Das Betriebspersonal hat für Ordnung und Sicherheit zu sorgen und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Anordnungen des Betriebspersonals sind bei der Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen zu befolgen.
- (3) Der Landkreis kann zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (4) Weitere Einzelheiten zur Weisungsbefugnis des Betriebspersonals sind in der Betriebsordnung zum Betrieb des Wertstoffhofes Blomenhof (Anlage 2) näher geregelt.

## **§ 7 Gebühren**

Für die Anlieferung von Abfällen bzw. Wertstoffen werden in bestimmten Fällen Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. erhoben.

## **§ 8 Eigentumsübergang**

- (1) Der angelieferte Abfall/ die angelieferten Wertstoffe gehen mit der Übergabe in die entsprechenden Container in das Eigentum des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. über.
- (2) Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis Neumarkt i. d.OPf. ist jedoch nicht verpflichtet, nach Wertgegenständen zu suchen.

## **§ 9 Haftung des Landkreises**

- (1) Die Benutzung der kreiseigenen Entsorgungseinrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Der Landkreis haftet für Schäden, die bei der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen entstehen nur dann, wenn und insoweit als seinen Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Der Landkreis haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch andere zugefügt werden, sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung entstehen. Er übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Gelände des Wertstoffhofes abgestellten Fahrzeugen zugefügt werden. Hierzu zählen auch Diebstahl, Einbruch, usw.
- (3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem Betriebspersonal unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 10 Haftung der Benutzer**

- (1) Für Schäden, die dem Landkreis bei oder infolge der Benutzung des Wertstoffhofes Blumenhof und des Zwischenlagers entstehen, haften die Benutzer nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Als Benutzer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch diejenigen, die bei ihnen anfallende Stoffe durch Dritte abliefern lassen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer
  1. nicht zur Annahme zugelassene Abfälle und Wertstoffe, oder Abfälle und Wertstoffe, die aus Gebieten außerhalb des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. herrühren, anliefert und ablagert (§ 2 Abs. 1 Satz 3 und 4)
  2. unbefugt Ablagerungen außerhalb der Öffnungszeiten vornimmt (§ 3 Abs. 1)
  3. das Gelände der Kreismülldeponie/des Wertstoffhofes Blumenhof unbefugt betritt
  4. unbefugt Gegenstände einsammelt und mitnimmt (§ 3 Abs. 3)
  5. den Anordnungen des Wertstoffhofpersonals zuwiderhandelt (§ 8)
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Ziffer 1 AbfG bleiben unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt frühere Satzungsregelungen zur Benutzung des Wertstoffhofes Blumenhof.

Neumarkt i.d.OPf.

Willibald Gailler  
Landrat

## Anlage 1

### zur Satzung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. für die Benutzung des Wertstoffhofes Blomenhof vom \_\_\_\_\_

Folgende Abfälle bzw. Wertstoffe können am Wertstoffhof Blomenhof angeliefert werden:

- Altfette (Brat- und Frittierfette)
- Altglas (farbgetrennt in grün, braun und weiß)
- Altkleider (gut erhalten)
- Altpapier, Kartonagen
- Altreifen (mit und ohne Felgen), **gebührenpflichtig**
- Bauschutt in kleinen Mengen, **gebührenpflichtig**
- CD, CD-ROM, DVD
- Elektroaltgeräte (haushaltsübliche Mengen),
- Flachglas (Fensterscheiben, Regalböden) ohne Metallrahmen
- Grünabfälle aus Gärten (Äste, Gras, Laub, Heckenschnitt)
- Kork (Naturkork) ohne anhaftende Kleber-, Schmutz oder Metallreste
- Künstliche Mineralfaserabfälle wie Glas- oder Steinwolle ohne Fremdverunreinigungen, (keine KMF-haltigen Deckenplatten, Akustikdämmplatten)
- Leuchtstoffröhren, LED Lampen (haushaltsübliche Menge)
- Metallschrott, Stahl- und Alufelgen
- Sperrmüll in kleinen Mengen (max. 1 m<sup>3</sup>), **gebührenpflichtig**
- Wurzelstöcke (**gebührenpflichtig** ab 12 cm Stammdurchmesser)

## Anlage 2

zur Satzung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. für die Benutzung des Wertstoffhofes Blomenhof vom \_\_\_\_\_

# Betriebsordnung zum Betrieb des Wertstoffhofes Blomenhof

## 1. Anlieferungen

- (1) Die Anlieferungen von Abfällen/Wertstoffen auf den Wertstoffhof dürfen nur zu den festgelegten Öffnungszeiten erfolgen.
- (2) Die Anlieferung von Abfällen/ Wertstoffen durch kommunale Entsorgungsunternehmen oder andere Anlieferungsberechtigte bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Ablagerung von Abfällen darf nur auf die vom Betriebspersonal zugewiesenen Abladeflächen bzw. in die zugewiesenen Container erfolgen.
- (4) Die Anlieferung der Wertstoffe darf nur in die dazu vorgesehenen Behälter/ Container erfolgen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist dabei Folge zu leisten.
- (5) Mitgebrachte Transportbehälter in denen Wertstoffe angeliefert wurden, sind, soweit nicht selbst am Wertstoffhof verwertbar, wieder mitzunehmen und dürfen nicht auf dem Gelände des Wertstoffhofes zurückgelassen werden. Dies gilt insbesondere für Kunststoffsäcke, Plastiktüten und dergleichen.
- (6) Beim Anliefern von Wertstoffen und Abfällen sind die Fahrzeuge während des Ausladens so abzustellen, dass der Verkehr nicht behindert wird. Nach erfolgter Entladung und Entrichtung der Gebühren ist das Wertstoffhofgelände unverzüglich wieder zu verlassen.
- (7) Ist im Ausnahmefall ein Befahren oder Begehen von im Regelfall für Besucher nicht zugänglichen Bereichen zum Abladen von Abfällen erforderlich, so ist der zugewiesene Abladeplatz direkt und ohne Umwege anzufahren. Insbesondere ist dabei das Rauchverbot strikt einzuhalten.

## 2. Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Für den gesamten Fahrzeugverkehr gelten die Bestimmungen der StVO.
- (2) Rauchen, Feuer und offenes Licht ist verboten.
- (3) Bei Ausbruch von Feuer auf der Deponie oder in den Betriebsgebäuden ist das Feuer mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu bekämpfen. Die Rettungsdienste sind zu alarmieren und alle Personen sind aus den Gefahrenbereichen zu evakuieren. Insbesondere haben alle Anlieferer unverzüglich ihre Fahrzeuge von den Zufahrtswegen und Verkehrsflächen zu entfernen. **Den Anweisungen des Deponiepersonals und der Rettungsdienste ist dabei unbedingt Folge zu leisten.**

## Sicherheitsorganisation

Bei Notfällen oder Unfällen sind erforderlichenfalls die entsprechenden Hilfsorganisationen zu verständigen. Das Telefon befindet sich im Betriebsgebäude.

<b>Feuerwehr, Rettungsdienst</b>	<b>112</b>
<b>Notruf/ Polizei</b>	<b>110 oder 09181/4885-0</b>
<b>Deponiebeauftragter</b>	<b>09181/470-299</b>